

Beilage.

Sonderabdruck aus dem „Staats-Anzeiger für Württemberg“ Nr. 172 und 173 vom 26. und 27. Juli 1915.

Amtliches.

Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Wollfasern (Wolle, Flach, Kamie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b* des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte einen bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Wollfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kreuzierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertig-erzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Reinen, Seile, Tau, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß, Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden.
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden.

Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Anfertigung bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matratzenbrette, Bettvorlagen, Wandspannungsstoffe, Tapetenstoffe, Möbelstoffe, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Zellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säge, Verpackungstoffe, Preßtücher, Sechtücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zellstoffe, Schläuche, Padungen.
7. Wäber, Ligen, Gurte, Vespartikel und Polamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1-8 aufgeführten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Wollfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Woll, Flach, Kamie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse, wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Verarbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Wollfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Bindfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 60 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Woll- und Futtererzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Wollfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind: a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsseisenbahnverwaltungen ohne weiteres, b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hofbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden.

In Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengruppen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Wollfasern nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der

Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Wollfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Beschaffungsamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königliche Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Bedienung des Heeresbedarfs geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Verrichtungsgegenstände für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Die K. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ersucht. Stuttgart, den 23. Juli 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos des XIII. (R. W.) Armeekorps: Der Chef des Stabes: von Ströbel, Generalmajor.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Wollfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Wollfasern (Wolle, Flach, Kamie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b* des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. Wollfaserrohstoffe, im Stroh (ungerädelt und gerädelt), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehedelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
2. Ganz oder teilweise aus Wollfasern hergestellte Garne und Zwirne.
3. Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Reinen, Seile, Tau, Transportbänder, Bandseile Gurte u. a.;
4. alle ganz oder teilweise aus Wollfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. verwendet worden sind;
5. leere Säcke, ganz oder teilweise aus Wollfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Interesse der Staatseinnahmen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

† Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind im § 8 aufgeführt.

Zu den Wollfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Woll, Flach, Kamie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Verarbeitung von Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollausicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Jollausicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollausicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederherüberholung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Jollausicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäsche- und Konfektionshäuser, Plan- und Sackfabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerereien, Reifabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.; wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden. Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten. Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenstände anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Wollfasern und Wollfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unentgeltlich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Beschaffungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Wollfasern“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutsche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind. Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Beschaffungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzuliefern. Auf die Vorderseite der zur Ueberendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Wollfasern.“

§ 6.

Besondere Meldebefimmungen.

Flachstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht gemeldet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einreimung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Kaufverpflichtigten (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldescheine die bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Beschaffungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Wollfasern.“

Wohler der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Beschaffungsamt zu überreichen.



§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Jaserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
b) 100kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher...

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden.

Die A. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ersucht.

Stuttgart, den 24. Juli 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos des XIII. (R. W.) Armeekorps Der Chef des Stabes: von Ströbel, Generalmajor.

Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Verweigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b* des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5** der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Uebertretung anspornt oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, un- oder teilweise in Verarbeitung begriffen,
2. Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3. Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar: a) Baumwollstoffe nach Zeichnung der Heeres- und der Marineverwaltung, b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halb- oder reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt, c) halb- oder ganzwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte, d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind, e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Geschäftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
d) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldedat auf dem Bestand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht erhalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

- gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollwollereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkerien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wollspinnereien, Verbandstoff-fabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,
Handelbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidergeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagsnahmenbestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Landes eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Biffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldebefehle.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebefehle für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse zu erfolgen. Die

† Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Meldebefehle für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthält, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldebefehle für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind. Sämtliche in den Meldebefehlen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebefehle sind ordnungsgemäß frankiert an das Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, 9/10, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldebefehlen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebefehle für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse.“

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldebefehl dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse.“

Rußer der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu überfenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldebefehlen S A, B B und C C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 200 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Die A. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ersucht.

Stuttgart, den 24. Juli 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos des XIII. (R. W.) Armeekorps: Der Chef des Stabes: von Ströbel, Generalmajor.



Amfliches.

Verfügung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Zu der in Nr. 83 des Reichsgesetzblatts veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

(1) Für Württemberg wird eine dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellte Landesgetreidestelle errichtet, welcher die Unterverteilung und die Bedarfserregung in Württemberg obliegt (vgl. § 59 Abs. 2 der Verordnung). Sie hat ihren Sitz in Stuttgart, Untere Bachstr. 4.

(2) Der Landesgetreidestelle wird zur sachverständigen Beratung ein Beirat beigegeben. Seine Mitglieder bestellt das Ministerium des Innern aus den Kreisen der Landwirte, der beteiligten Gewerbetreibenden und der Verbraucher, sowie der Beamten, die mit der Durchführung des Getreide- und Mehlverkehrs befaßt sind. Vorsitzender des Beirats ist der Vorstand der Landesgetreidestelle oder sein Stellvertreter.

(3) Die Einrichtung und die Befugnisse der Landesgetreidestelle werden, soweit sie sich nicht aus dieser Verfügung ergeben, durch besondere Verfügung geregelt.

(4) Die Oberämter und die Gemeindebehörden haben der Landesgetreidestelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

(5) Die Kommunalverbände, Oberämter und Gemeindebehörden haben ihren Verkehr mit der Landesgetreidestelle durch die Landesgetreidestelle zu leiten.

§ 2.

(1) Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadtgemeinde Stuttgart und die Amtsförperschaften sowie die mit Zustimmung der Landesgetreidestelle gegründeten Vereinigungen solcher Körperschaften.

(2) Gemeinden im Sinne der Bundesratsverordnung sind die selbständigen Gemeinden; Gemeindevorstand im Sinne des § 18 Abs. 2 ist der Ortsvorsteher.

(3) Zuständige Behörden sind

a) im Sinne von § 3 Abs. 1, § 4, § 9 Bff. 4, §§ 31, 37, § 38 Abs. 2

die Oberämter oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart;

b) im Sinne des § 58 Abs. 1 und 2

die Ortspolizeibehörden und die Oberämter (vergl. unten § 13).

(4) Derorts zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden.

(5) Höhere Verwaltungsbehörden sind:

a) im Sinne des § 40 Abs. 2 die Landesgetreidestelle und, soweit sie Mahlhöfe oder Vergütungen nicht festsetzt, die Oberämter oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart;

b) im Sinne des § 49 Buchst. d und des § 50 die Landesgetreidestelle;

c) im Sinne des § 58 Abs. 3 die Oberämter bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden, die Landesgetreidestelle bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Oberämter.

(6) In den Fällen des § 8, § 34 Abs. 2, § 35, § 36 Abs. 1, § 53, § 56 der Bundesratsverordnung hat zunächst das Oberamt oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart Verfügung zu treffen. Diese ist endgültig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Eröffnung einer der Beteiligten bei dem Oberamt oder dem Stadtschultheißenamt Stuttgart Einsprache erhebt. Ueber die rechtzeitig erhobene Einsprache entscheidet die Landesgetreidestelle.

(7) Landeszentralbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 und des § 26 der Bundesratsverordnung die Landesgetreidestelle, im Falle des § 6 Abs. 3 die Zentralstelle für die Landwirtschaft.

(8) Die Landesgetreidestelle ist zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 59 zuständig, soweit nicht das Ministerium des Innern sie sich vorbehalten.

Zu I. Beschlagnahme.

§ 3.

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1.

Griech ist nicht Mehl im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4.

Zu §§ 2, 3, § 6 Abs. 1:

Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Besitzer von Vorräten sind verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörden den Zutritt zu ihren Vorräten und Betriebsräumen wie überhaupt zu allen Derortslichkeiten, an denen sich Vorräte befinden können, zu gewähren und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen, namentlich auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Zu § 6 Abs. 1 Buchst. a.

(1) Als landwirtschaftliche Betriebe sind alle landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe anzusehen, insbesondere also auch die Betriebe solcher Personen, die im Hauptberuf ein Handwerk betreiben oder als Beamte oder Arbeiter tätig sind und die daneben selbst Getreide bauen, ebenso die Betriebe von Gefangenen, Armen, Irrenanstalten u. dergl.

(2) Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, gleichgültig, ob er Eigentümer, Pächter oder Nutznießer des Grund und Bodens ist. Den Unternehmern stehen gleich ihre Vertreter (Ehefrauen, Betriebsleiter u. dergl.), die Vorstände oder Betriebsleiter der genannten Anstalten und ähnliche Personen.

(3) Als Angehörige der Wirtschaft sind alle diejenigen Personen zu betrachten, denen der Selbstverfolger in seiner Wirtschaft Wohnung und Beköstigung zu geben hat, insbesondere die Ehefrau und die Kinder, ferner unter der genannten Voraussetzung die zu höheren oder niederen Diensten Verpflichteten, namentlich das Gesinde, das für die Haus- und Landwirtschaft gehalten wird. Bei Natural-

berechtigten, insbesondere bei solchen Personen, die als Altenteiler (Ausbinder, Pfändner) oder auf Grund eines Arbeitsvertrags Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, ist zu beachten, daß sie keinesfalls als Selbstverfolger in der Wirtschaft des Unternehmers mitgezählt und behandelt werden dürfen, wenn sie Mehl- und Brotkarten beziehen.

Zu § 6 Abs. 1 Buchst. e:

(4) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage von Frachtbriefen, Rechnungen, eines Zeugnisses der Saatzuchtsanstalt Hohenheim, einer Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 6.

Zu § 17.

Ueber die gemäß § 17 zu machenden Angaben erhalten die Oberämter und Gemeindebehörden nähere Weisung vom R. Statistischen Landesamt.

§ 7.

Zu § 34.

Das Gutachten der Sachverständigen ist schriftlich zu erlassen oder in seinen wesentlichen Teilen in eine amtliche Niederschrift aufzunehmen.

§ 8.

Zu §§ 35, 37.

§ 4 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

Zu V. Verbrauchsregelung.

§ 9.

Zu § 51.

(1) Die Ausschüsse werden vom Bezirksrat und in den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeinderat gewählt. In die Ausschüsse sollen Sachverständige und Vertreter der Verbraucher berufen werden. Die Zahl der Mitglieder soll regelmäßig die Zahl von 7 nicht übersteigen. In den Oberamtsbezirken und den größeren Gemeinden können nach Bedarf Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen und Unterausschüssen führt der Oberamtsvorstand, in den Gemeinden der Ortsvorsteher. In großen und mittleren Städten kann dieser den Vorsitz einem beordneten Gemeinderat oder einem anderen Gemeindebeamten übertragen.

(3) Die Ausschüsse sollen sich vor der Erlassung von Anordnungen im Sinne der §§ 48, 49 der Verordnung und vor der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Regelung der Verteilung gutächtl. äußern. Die Durchführung der Verteilung erfolgt unter der Leitung der Ausschüsse und Unterausschüsse. Die nötigen Hilfspersonen sind ihnen von der Amtsförperschaft oder Gemeinde beizugeben.

§ 10.

Zu § 52.

Der Preis für das Mehl soll so festgesetzt werden, daß er die Selbstkosten einschließlich des besonderen Verwaltungsaufwands des Kommunalverbandes oder der Gemeinde nicht übersteigt.

§ 11.

Zu § 55.

(1) Die Anordnungen gemäß §§ 48, 49 der Verordnung und die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Verteilungsregelung kommen im Rahmen der Vorschriften, die gemäß § 50 der Verordnung und § 2 Abs. 5 Buchst. b der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen erteilt werden, dem Oberamtsvorstand, in den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, dem Ortsvorsteher zu (vgl. auch § 9 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Soweit es sich dabei um Maßregeln handelt, die mit Kosten für die Amtsförperschaft oder die Gemeinde verknüpft sind, ist die Zustimmung des Bezirksrats oder Gemeinderats erforderlich, unbeschadet des Rechts des Oberamtsvorstands und des Ortsvorstehers, in dringenden Fällen die durch die Umstände gebotene vorläufige Verfügung zu treffen.

(2) Die Verfügungen nach Abs. 1 sind von den Oberämtern und dem Stadtschultheißenamt Stuttgart der Landesgetreidestelle, diejenigen der Ortsvorsteher dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörden haben die Vorschriften auf ihre Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und hierbei namentlich darauf zu achten, daß die Vorschriften die Befriedigung des Brotdarfs ausreichend sichern und daß dabei alle Kreise der Bevölkerung gleichmäßig behandelt werden.

(3) Sofern die Zustimmung des Bezirksrats oder des Gemeinderats zu Maßregeln, die mit Kosten für die Amtsförperschaft oder die Gemeinde verknüpft sind, verweigert werden sollte, hat das Oberamt der Landesgetreidestelle, der Ortsvorsteher dem Oberamt zu berichten. Wenn diese Behörden die Durchführung der Maßregeln für notwendig erklären, haben sie der Amtsförperschaft oder Gemeinde deren Durchführung binnen angemessener Frist aufzugeben oder im Falle der Dringlichkeit nach ihrem Ermessen selbst die nötigen Verfügungen auf Rechnung der Amtsförperschaft oder der Gemeinde zu treffen.

(4) Die Oberämter haben der sachgemäßen Durchführung der Verbrauchsregelung in den Oberamtsbezirken und in den Gemeinden ständig ihr Augenmerk zu schenken, auf die Beseitigung etwaiger Mißstände hinzuwirken und nötigenfalls die Erlassung von Vorschriften gemäß § 50 der Verordnung zu beantragen.

§ 12.

Zu § 57.

§ 4 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen findet entsprechende Anwendung.

Zu VI. Ausführungsvorschriften.

§ 13.

Zu § 58.

(1) Die zuständige Behörde wird von dem Mehl, ein Geschäft zu schließen, namentlich Gebrauch machen, wenn es sich um sehr grobe oder wiederholte Pflichtverletzungen des Inhabers oder Betriebsleiters handelt.

(2) Die Schließung kann je nach der Sachlage auf kürzere oder längere Dauer erfolgen, längstens bis zum Zeitpunkt des Außertrittens der Bundesratsverordnung.

(3) Die Schließungsverfügung ist in erster Linie Sache der Ortspolizeibehörde. Nötigenfalls kann aber auch das Oberamt ohne weiteres die Verfügung treffen.

(4) Die neue Vorschrift des § 58 Abs. 2 ermöglicht es, mißbräuchlicher Verwendung der Getreide- und Mehlbestände durch Selbstverfolger wirksam entgegenzutreten.

Zu VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 14.

Zu § 63.

Zur Abänderung und Ergänzung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffenen Bestimmungen wird das Ministerium des Innern oder die Landesgetreidestelle auf Grund des § 50 der neuen Verordnung demnächst das Erforderliche anordnen.

§ 15.

Zu §§ 64—66.

Zur Durchführung dieser Vorschriften werden weitere Ausführungsbestimmungen ergehen.

Die R. Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart werden beauftragt, die Vorschriften der §§ 1—9 (Abschnitt I), 17—19 (Abschnitt III), 31—38 (Abschnitt III und IV), 40—46 (Abschnitt IV), 58—60 (Abschnitt VI), 62—70 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen alsbald bekannt zu geben und für Einhaltung der in der Bundesratsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften nachdrücklich Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 10. Juli 1915.

Fleischhauer.

Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubereiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstverfolger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstverfolger gelten vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) das zur Herbst- und zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut verwenden;

c) selbstgezogenes Saatgetreide für Saatwecke veräußern. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Ver-



Zußerer dem Kommunalverbande können drei Tagen anzuzeigen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Säge von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Säge an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Feld verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Sachverständiger erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat unbefehlet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatweiden (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hinterform nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1g) zulassen.

§ 21.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 22.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 23.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 24.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebnahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig

festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die hohen Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 25.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig überreicht hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 26.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 25) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 27.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

§ 28.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 29.

Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festsetzt, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 30.

Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Veräußerung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29a wird hiervon nicht berührt.

§ 31.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mehl auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mehl der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Mehl zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Mehl ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 32.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Mehl nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 33.

Für die Abgabe der Mehl an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Mehl, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Mehl wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Mehl, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Mehl abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 34.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Mehl in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 35.

Wer den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 36.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäftes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Wegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 37.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirke obliegt.

§ 38.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 39.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 und 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 40.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 41.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Hafer und Einforn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 42.

Die Anzeigepflicht (§ 41) erstreckt sich nicht auf:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militärstützpunktes, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Vorrat zusammen fünfundsiebzig Kilogramm nicht übersteigen;
- d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 43.

Mit dem Beginne des 16. August 1915 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 41, 42) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben von dem hiernach für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme nach am 15. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 44.

Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 45.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 46.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 41 Abs. 1) nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 47.

Die Vorschriften des Abschnitts I, III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidestelle von der Reichsverteilungsstelle, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l e r u d.